

**Anlage:**

<b>E</b>	<b>5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/O 12</b>  - Artenschutzprüfung  Stand: Satzung
----------	---

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

## **Artenschutzprüfung**

**zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/O 12  
„Dingerdisser Straße – Neue Gewerbegebiete entlang  
der A 2“ für das Gebiet südlich der Bechterdisser  
Straße und östlich des Ostrings – Stadtbezirk Hee-  
pen, Bielefeld.**

Bertram Mestermann

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# Artenschutzprüfung

**zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/O 12 „Dingerdisser Straße  
– Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ für das Gebiet südlich der  
Bechterdisser Straße und östlich des Ostrings – Stadtbezirk Heepen,  
Bielefeld.**

Auftraggeber:

Enderweit und Partner GmbH  
Mühlenstraße 31  
33607 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte  
MSc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1176

Warstein-Hirschberg, Mai 2012

## Inhaltsverzeichnis

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>5</b>
<b>4.0</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete</b> .....	<b>7</b>
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>9</b>
5.1	Festsetzung des Untersuchungsrahmens .....	9
5.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet .....	9
5.3	Wirkfaktoren.....	15
5.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	15
5.3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	16
5.4	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	17
5.5	Datenbasis der Artnachweise.....	18
5.6	Arten im Untersuchungsgebiet .....	18
5.6.1	Ortsbegehung .....	18
5.6.2	Landschaftsinformationssammlung „Linfos“ .....	26
5.6.3	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ..	26
5.7	Ermittlung von Konfliktarten .....	26
5.7.1	Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten .....	26
5.7.2	Planungsrelevante Arten.....	27
<b>6.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>42</b>
6.1	Art-für-Art-Betrachtung .....	42
6.1.1	Fledermäuse .....	42
6.1.2	Gebäude bewohnende Vogelarten.....	43
<b>7.0</b>	<b>Resümee</b> .....	<b>45</b>

### Anhang:

Literaturverzeichnis

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieser Artenschutzprüfung ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/O „Dingerdisser Straße – Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ an der Ecke Bechterdisser Straße – Ostring in der Stadt Bielefeld. Der ca. 2,5 ha große Änderungsbereich liegt im Osten der Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Heepen.

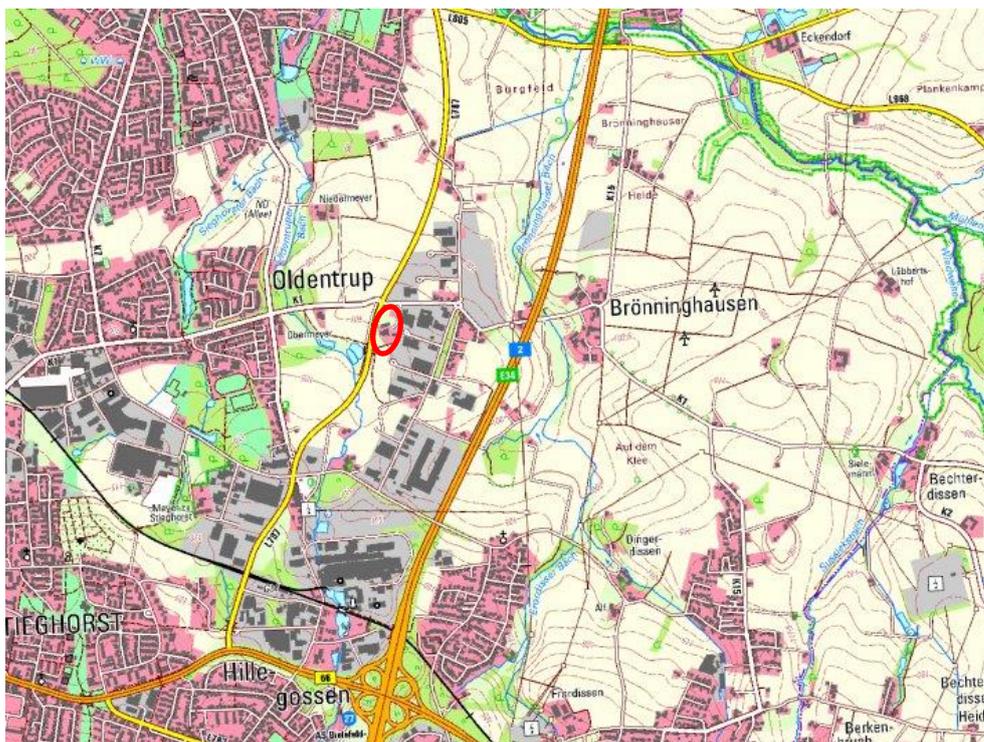


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

## Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

## Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

---

## **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

## **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 2,5 ha große Plangebiet liegt im Osten der Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Heepen, Regierungsbezirk Detmold und umfasst die Flurstücke 766, 834, 847, 930, 931 und 933 der Flur 2 in der Gemarkung Oldentrup. Nach Norden wird das Plangebiet durch die Bechterdisser Straße und nach Westen durch den Ostring begrenzt. Östlich schließen sich Gewerbeflächen an. Im Südosten sind ebenfalls Gewerbeflächen vorhanden, während im Südwesten ein junges Feldgehölz ansteht.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. III/O 12 weist den Großteil das Plangebiet als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO aus. Die nördlichen Teilflächen des festgesetzten Mischgebietes werden derzeit bereits als Erweiterungsflächen des im Osten angrenzenden Gewerbebetriebs baulich genutzt. Die übrigen Teilflächen im Süden des Plangebietes sind als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Durch diese verläuft ein Fuß- und Radweg, der ausgehend von der Ludwig-Erhard-Allee in Richtung Ostring führt. Im südöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine als Gewerbegebiet festgesetzte aber bislang ungenutzte Teilfläche (STADT BIELEFELD 2012).

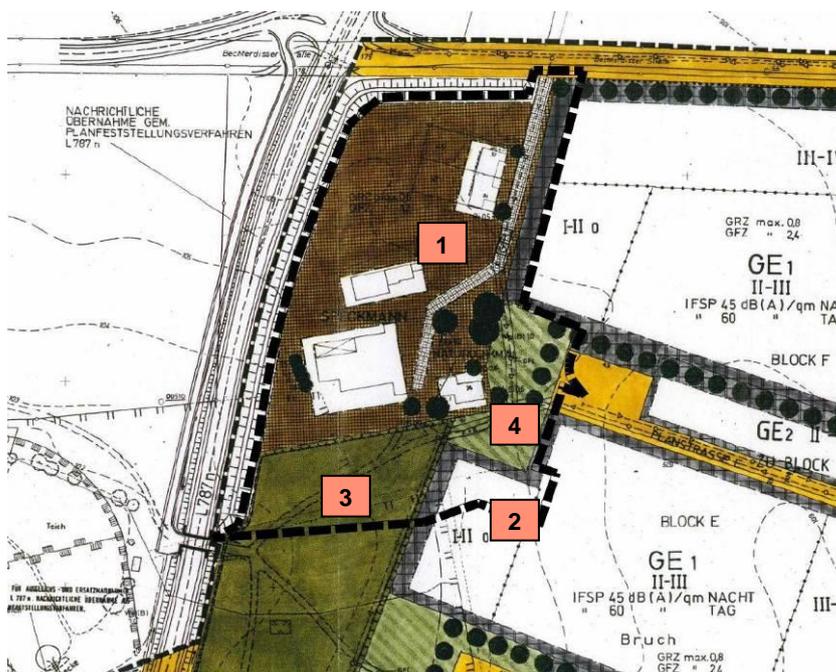


Abb. 2 Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. III/O 12 der Stadt Bielefeld mit Abbildung des Änderungsbereiches (schwarze Strichlinie) des Bebauungsplans (Quelle: ENDERWEIT + PARTNER GMBH 2012).

**Legende:**

- 1: Mischgebiet
- 2: Gewerbegebiet
- 3: öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Park
- 4: private Grünfläche

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Dingerdisser Straße – Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ soll das festgesetzte Mischgebiet als ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen werden. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten „Grünflächen“ werden zum Teil ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen. Demgegenüber werden bisher nicht genutzte Bereiche eines Gewerbegebietes als Grünfläche festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 BauNVO durch die Grundflächenzahl 0,8 definiert (STADT BIELEFELD 2012).



Abb. 3 Änderungsbereich (schwarze Strichlinie) mit den Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/O 12 auf Basis des Luftbildes (ENDERWEIT + PARTNER GMBH 2012).

**Legende:**

- 1 = Gewerbegebiet
- 2 = Grünfläche

## 4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

### Landschaftsplan

Südliche Teilbereiche des Plangebietes liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bielefeld-Ost. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete (STADT BIELEFELD 2005).

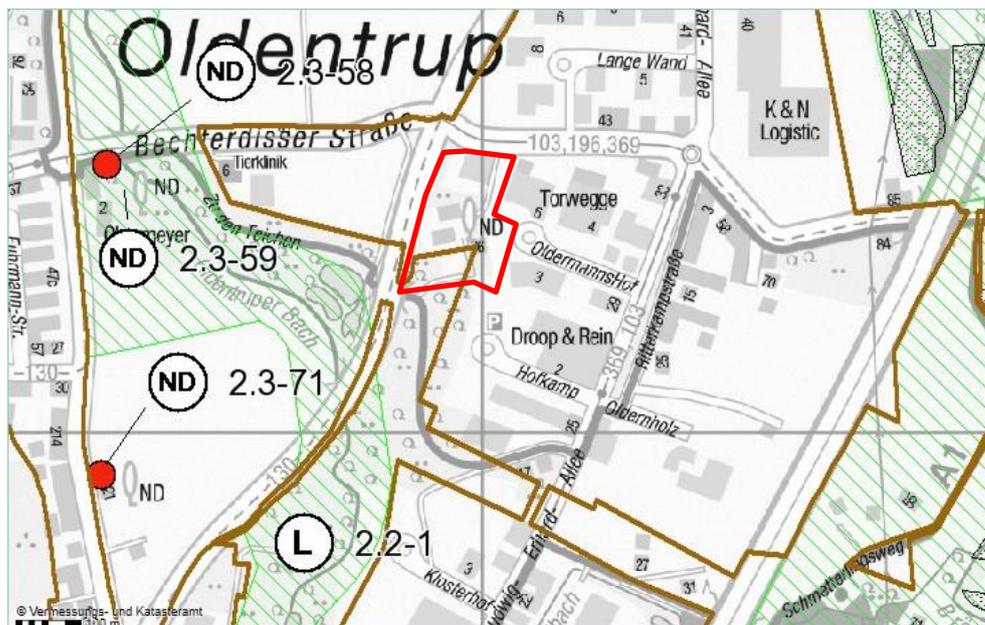


Abb. 4 Lage des Plangebietes (rote Markierung) im Landschaftsplangebiet Bielefeld-Ost. Die braune Linie stellt den Geltungsbereich des Landschaftsplans und die grün schraffierte Fläche das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“ dar (STADT BIELEFELD 2011).

Das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“ liegt ca. 50 m westlich des Plangebietes (STADT BIELEFELD 2005/ 2011).

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Das gesetzlich geschützte Biotop GB-3917-275 liegt in einer Entfernung von ca. 200 m westlich des Plangebietes (vgl. Abb. 5). Die Unterschutzstellung erfolgte aufgrund der vorhandenen Röhrichtbestände auf feuchtnassem Standort (LANUV 2012A).



## **5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

### **5.1 Festsetzung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie dessen nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### **5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet**

Die ehemalige Hofstelle Speckmann (Kennziffer 1) befindet sich im zentralen Bereich des Plangebiets. Das ehemalige Wohnhaus sowie ein Stallgebäude und ein Nebengebäude sind noch vorhanden. Der Garten ist brach gefallen. In dem Garten stehen zahlreiche Bäume, die zum Teil als Einzelbäume einen Stammdurchmesser bis 1,20 m erreichen.

Der Gartenbereich (Kennziffer 2) wird nach Osten durch eine Zierstrauchhecke, aus Rhododendron, Pfeifenstrauch, Zwergmispel, Scheinzypresse, Johannisbeere sowie Kiefer, Fichte, Birke und Pflaume als Überhälter, begrenzt. Die südliche Umgrenzung des Gartens wird durch eine Baumpflanzung aus Birke, Kiefer, Kirsche, Eibe sowie in der Strauchschicht Forsythie gebildet. Innerhalb des Gartens befindet sich eine kleinere Obstweide mit locker stehenden Kirschen und anderen Obstbäumen (Stammdurchmesser von ca. 50 bis 60 cm). Nach Süden und Westen wird der Garten durch eine ca. 1 m hohe Bruchsteinmauer umgrenzt. Entlang des Gartens und durch das Feldgehölz führt ein unbefestigter Fuß- und Radweg.

Südwestlich grenzt ein Feldgehölz (Kennziffer 3) an den Gartenbereich an. Dieses setzt sich hauptsächlich aus jungen Bäumen (Stammdurchmesser ca. 5–10 cm) der Baumarten Hainbuche und Traubenkirsche sowie den Straucharten Schneeball und Schwarzdorn zusammen. In südlicher Richtung setzt sich das Feldgehölz außerhalb des Plangebietes weiter fort. Zusätzlich sind in dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich die Baumarten Esche, Birke und Eiche vertreten. In dem östlichen, parkplatznahen Bereich kommen außerdem Pfaffenhütchen sowie Salweiden vor. Das Feldgehölz ist Quartier für zahlreiche Vogelarten. Mehrere Nestfunde belegen, dass das Plangebiet durch Vogelarten als Bruthabitat genutzt wird.

In mehreren Bäumen im gesamten Gartenbereich konnten Nester sowie kleinere Höhlungen festgestellt werden.

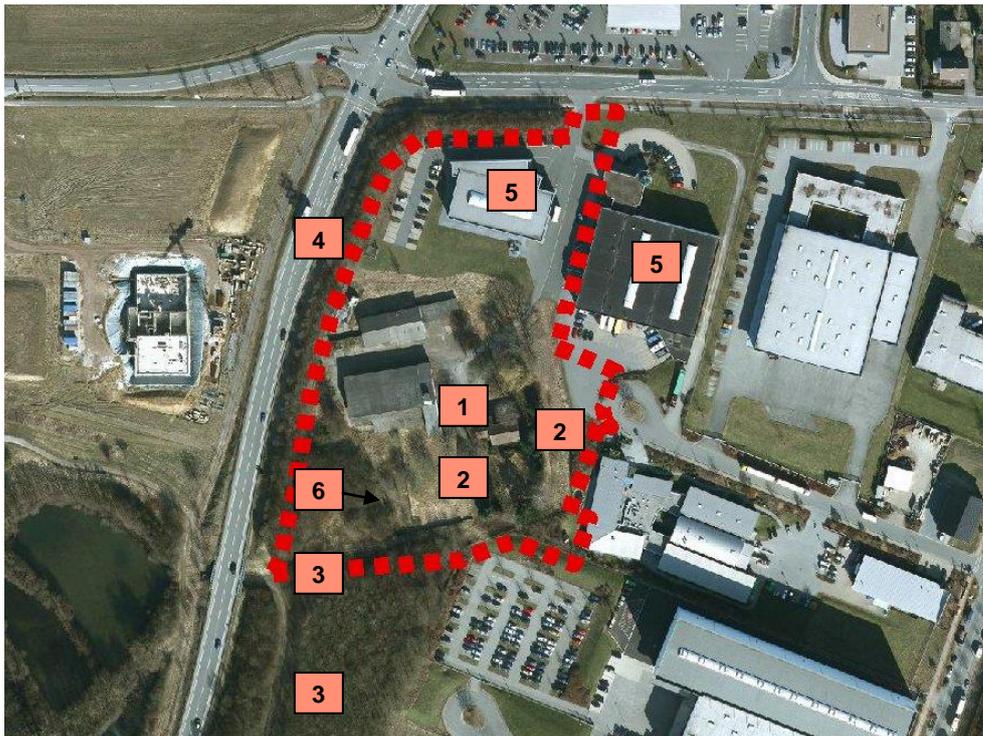


Abb. 6 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes. Die rote Strichlinie stellt die Grenze des Plangebietes dar.

**Legende der Lebensraumtypen:**

- 1 = ehemalige Hofstelle
- 2 = Gartenbrache
- 3 = Feldgehölz
- 4 = Gehölzstreifen
- 5 = Gewerbebetrieb mit Stell- und Verkehrsflächen sowie Grünanlagen
- 6 = Nitrophile Säume

Der Gehölzstreifen östlich des Ostrings (Kennziffer 4) wird in erster Linie durch Weiden gebildet. Diese weisen einen Stammdurchmesser von ca. 5 bis 20 cm auf. Im nordwestlichen Bereich wurde ein belegtes Krähenest entdeckt.

Der nördliche Bereich des Plangebietes wurde bereits mit einem Gewerbebetrieb (Kennziffer 5) sowie Parkplatzflächen bebaut. Die übrigen Flächen sind mit Scherrasen gestaltet.

Zwischen der Gartenbrache und dem Feldgehölz befindet sich südlich des Stallgebäudes eine kleine Fläche (Kennziffer 6), die stark von Brennesseln bewachsen ist. Zusätzlich wachsen einzelne Kirschen (Stammdurchmesser ca. 15–20 cm) und Holunder auf der Fläche.

Westlich des Stallgebäudes stehen zwei Linden mit einem Stammdurchmesser von ca. 1 m und 1,20 m. Diese Bäume weisen zahlreiche Höhlungen und Spalten auf. Bei einer Sichtkontrolle der Höhlungen konnte ein im Bau befindliches Blaumeisen-nest gefunden werden.

## Kennziffer 1

Biotoptyp: ehemalige Hofstelle

Lebensraumtyp: Gebäude, Gärten und Hofflächen



Abb. 7 Ehemaliges Wohnhaus der Hofstelle Speckmann mit Garten.



Abb. 8 Ehemaliges Stallgebäude der Hofstelle Speckmann.



Abb. 9 Nebengebäude mit Garagen.



Abb. 10 Offener Geräteunterstand an der Nordseite des Stallgebäudes.

## Kennziffer 2

Biotoptyp: Gartenbrache

Lebensraumtyp: Gärten und Parkanlagen



Abb. 11 Zierstrauchhecke östlich des Wohnhauses.



Abb. 12 Baumreihe im südlichen Gartenbereich.



Abb. 13 Streuobstwiese westlich des Wohnhauses.



Abb. 14 Mauer als südliche und westliche Begrenzung des Gartens.

### Kennziffer 3

Biotoptyp: Feldgehölz

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 15 Feldgehölz im südwestlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 16 Feldgehölz im südlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 17 Fuß- und Radweg im Plangebiet innerhalb des Feldgehölzes.

#### Kennziffer 4

Biotoptyp: Gehölzstreifen

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 18 Gehölzstreifen westlich des Plangebietes.

#### Kennziffer 5

Biotoptyp: Gewerbebetrieb mit Gebäude, Stellplatz- und Verkehrsflächen sowie Grünanlagen

Lebensraumtyp: Gebäude, Gärten und Parkanlagen



Abb. 19 Gebäude, Stell- und Verkehrsflächen sowie Grünanlagen des im nördlichen Plangebietsbereich ansässigen Gewerbebetriebes.



Abb. 20 Östlich angrenzende Gewerbebebauung.

## Kennziffer 6

Biotoptyp: Nitrophile Säume

Lebensraumtyp: Säume und Hochstaudenfluren



**Abb. 21 Mit Brennnesseln und Hochstauden bewachsene Fläche südlich des Stallgebäudes.**

### 5.3 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Gartenbrache und Streuobstwiese und Einzelbäumen, den Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von teilweise naturnahen Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

#### 5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung/Bauphase

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind Hoch- und Tiefbauarbeiten notwendig. Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Bäume entlang der Zufahrt und in der unmittelbaren Nähe der zu erweiternden Gebäude entfernt. Weiterhin werden die Gebäude der Hofstelle abgebrochen.

### **Baustellenbetrieb**

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung der Erweiterungsfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

### **Gebäudeabriss- und Gebäudeumbaumaßnahmen**

Der Abbruch der Gebäude ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant ist. Sollten Gebäude(teil)abbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von Gebäude bewohnenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine Überprüfung der konkreten Quartiereignung ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend, da sich bis zu einer späteren Inanspruchnahme jederzeit Quartiere etablieren können. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zum Zeitpunkt der Umnutzung sollte zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Kontrolle der Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Gebäude bewohnende Arten durchgeführt werden.

## **5.3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### **Flächeninanspruchnahme**

Mit der geplanten Ausweisung des Mischgebietes als Gewerbegebiet werden die anstehenden Biotopstrukturen (Garten, Gehölze, Gebäude) dauerhaft beansprucht. Gleichwohl kann den neu entstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, Ziergarten) ebenfalls eine Lebensraumbedeutung für planungsrelevante Tierarten zukommen.

### **Personenbewegungen/Verkehr**

Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung im Plangebiet sowie der Umgebung und der daraus resultierenden Vorbelastung sind im Zusammenhang mit der geplanten 5. Änderung des Bebauungsplanes nur geringfügige Erhöhungen der Personenbewegungen und des Kfz-Verkehrs zu erwarten.

### **Optische Wirkungen (Lichtemissionen)**

Künstliches Licht (z. B. Außenbeleuchtung, Leuchtreklame, Arbeitsscheinwerfer, Straßenbeleuchtung) können Auswirkungen auf den Lebenszyklus und die Verhaltensmuster von Tieren haben. Relevante Faktoren sind die Lichtstärke, die spektrale Zusammensetzung des Lichts, Zeitpunkt und Dauer der Beleuchtung, die Periodizität der Beleuchtung sowie deren Richtung.

Tierarten haben sich in ihren natürlichen Lebensräumen an den Tag-Nacht-Wechsel gewöhnt und ihr Verhalten sowie ihre Lebensabläufe an die jahreszeitlich bedingten Lichtverhältnisse angepasst. Veränderungen der natürlichen Lichtverhältnisse durch

künstliches Licht können daher Auswirkungen auf den Lebenszyklus und die Verhaltensmuster von Tierarten haben.

Von dem künstlichen Licht angezogene Insekten stellen eine reiche Nahrungsquelle für Fledermäuse dar. Jedoch kann dadurch mittelfristig eine Reduzierung des Nahrungsangebots erfolgen. Künstliche Lichtquellen haben auch negative Auswirkungen auf den Lebenszyklus von Fledermausarten. Bei vielen Fledermäusen wird die Aktivitätsphase durch die einbrechende Dunkelheit ausgelöst. Somit ist es möglich, dass die Tiere ihr Quartier später als üblich verlassen. Die Fledermäuse werden demnach abends später aktiv und haben so weniger Zeit zur Nahrungssuche (BUWAL 2005).

Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung im Plangebiet und der Umgebung sind optische Störwirkungen durch Beleuchtung bereits vorhanden. Das geplante Vorhaben wird daher zu keinen artenschutzrechtlich relevanten zusätzlichen optischen Beeinträchtigungen führen.

### **Silhouettenwirkung**

Die geplante Bebauung schließt sich an die bereits südöstlich, östlich und nördlich vorhandene Gewerbebebauung an. Westlich verläuft der stark befahrene Ostring. Im südlichen Bereich des Plangebiets ist eine Grünfläche vorhanden, die planungsrechtlich gesichert werden soll. Das geplante Vorhaben wird aufgrund der räumlichen Verbundenheit mit seiner bebauten Umgebung nicht als Fremdkörper im freien Raum wirken. Eine artenschutzrechtlich relevante Silhouettenwirkung ist daher nicht zu erwarten.

## **5.4 Betroffenheit von Lebensraumtypen**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Gärten und Parkanlagen

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

## 5.5 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Zur konkreten Erfassung der Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet sowie zur Dokumentation von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet erfolgte am 10. April 2012 eine Begehung des Untersuchungsgebietes.

## 5.6 Arten im Untersuchungsgebiet

### 5.6.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 10. April 2012 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Den Gartenbereichen im Plangebiet kann aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage innerhalb des Gewerbegebietes eine Lebensraumeignung für anpassungsfähige Arten der Siedlungsbereiche und Gärten zugesprochen werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden mehrere Nester in den Gehölzbeständen gefunden. Einige Bäume weisen Höhlungen auf, die als Bruthabitat für Vogelarten geeignet sind. Aus diesem Grund wurde eine detaillierte Kontrolle des Baumbestandes hinsichtlich einer Nutzung als Quartierstandort durchgeführt. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Weiteren.

Die Gebäude sind potenziell als Quartierstandort für Fledermäuse und Vögel geeignet. Fenster und Türen sind zum Teil geöffnet, daher ist eine Nutzung der Gebäude durch Tierarten nicht auszuschließen. Da ein zeitnahe Abbruch der Gebäude nicht vorgesehen ist und eine Besiedelung der Gebäude durch Tierarten spontan erfolgen kann, erscheint eine genauere Begutachtung der Gebäude derzeit nicht sinnvoll.

### Vogelquartiere

Bei der Ortsbegehung wurden die gefundenen Nester und Höhlen kartiert. Die festgestellten Baumhöhlen sind anschließend mit Hilfe eines beleuchteten Endoskops einer Intensivkontrolle unterzogen worden. Mögliche Hinweise einer Nutzung als Fledermausquartier sind, neben dem direkten Nachweis von Individuen (lebend o-

der tot), Urin- und Kotpuren sowie Nahrungsreste. Die folgende Abbildung stellt die Lage der festgestellten Bäume mit Höhlungen sowie die Lage der gefundenen Nester dar. Die Höhlungen sind mit einem roten Kreis gekennzeichnet. Mit einem blauen Kreis sind die Nester im Plangebiet sowie der näheren Umgebung gekennzeichnet. Punkte innerhalb der Kreise kennzeichnen eine aktuelle Nutzung. Rote Kreise mit einem Plus-Zeichen stellen Höhlenbäume ohne Lebensraumeignung dar.



Abb. 22 Nester und Höhlungen im Plangebiet und in der näheren Umgebung.

**Legende:**  
rote Markierung: Höhlungen  
blaue Markierung: Nester

## Höhlungen

### Kennziffer 1

#### Höhlung – Birnbaum

Lage: Stammhöhlung und Morschung in einem Birnbaum. Die Morschung zieht sich vom Wurzelansatz bis in ca. 1,30 m Höhe hoch. Dort beginnt eine Höhlung, die im Inneren des Stammes noch ca. 30 cm in die Höhe führt. Am Eingangsbereich der Höhlung wurden frische Vogelkotpuren entdeckt. Nistmaterial wurde nicht gefunden. Eine endoskopische Untersuchung ergab keinen Nachweis auf eine aktuelle Nutzung der Höhlung durch Fledermäuse oder Vogelarten.

Belegung: aktuelle Belegung durch Vögel möglich, potenzielle Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse



Abb. 23 Morschung an einem Birnbaum.

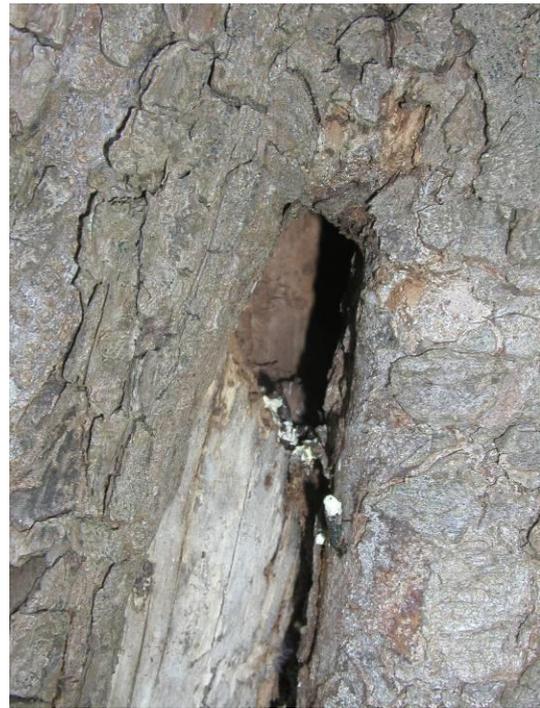


Abb. 24 Höhlung mit frischem Vogelkot.

## Kennziffer 2

### Höhlung – Kirschbaum

Lage: Höhlung in einem Kirschbaum (Stammdurchmesser ca. 50 cm) in der Streuobstwiese. Die Höhlung wies Federn und Vogelkotreste auf. Der Eingangsbereich war mit einem Spinnennetz versehen.

Belegung: aktuelle Belegung nicht festgestellt, potenzielle Eignung für Vogelarten



Abb. 25 Höhlung im Stamm eines Kirschbaums.

### Kennziffer 3

#### Höhlung – Linde

Lage: Asthöhlung in einer Linde (Stammdurchmesser ca. 1,20 m) westlich des Stallgebäudes. Die Höhlung lag in einer Höhe von ca. 2,5 m und wies frisches Nistmaterial auf. Eine Blaumeise war während der Begehung immer in der Nähe des Nestes und wurde auch beim Anflug beobachtet. Die Höhlung besitzt keine Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse.

An 2 weiteren Linden (Stammdurchmesser 1 m und 1,20 m) wurden kleinere Höhlungen festgestellt. Diese lagen in einer Höhe von ca. 2,5 m und 3,5 m und wiesen nach endoskopischer Untersuchung keine Lebensraumeignung für Fledermäuse auf.

Belegung: aktuelle Belegung einer Höhlung durch Blaumeise festgestellt



Abb. 26 Asthöhlung in einer Linde mit Nistmaterial einer Blaumeise.



Abb. 27 Höhlung in einer Linde ohne Lebensraumeignung.

#### **Kennziffer 4**

##### **Höhlung – Linde**

Lage: Asthöhlung in einer Linde (Stammdurchmesser ca. 1 m) westlich des Stallgebäudes. Die Höhlung lag in einer Höhe von ca. 2,5 m und wies nach endoskopischer Untersuchung keine Lebensraumeignung für Fledermäuse oder Vögel auf.

Belegung: keine Eignung für Fledermäuse oder Vögel



**Abb. 28** Höhlung in einer Linde ohne Lebensraumeignung.

#### **Kennziffer 5**

##### **Höhlung – Linde (ND)**

Lage: Asthöhlung in einer Linde (Stammdurchmesser ca. 1,20 m) südwestlich des Wohnhauses. Die Höhlung lag in einer Höhe von ca. 3,5 m und wies nach endoskopischer Untersuchung keine Lebensraumeignung für Fledermäuse oder Vögel auf.

Belegung: keine Eignung für Fledermäuse oder Vögel



**Abb. 29** Höhlung in einer Linde ohne Lebensraumeignung.

## Fazit

Bis auf die Höhlung in dem Birnbaum Nr. 1 weisen die Höhlungen keine Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse auf.

Teilweise werden die Höhlen von den häufigen und verbreiteten Vogelarten als Nistquartier genutzt. Eine Eignung als Brutquartier für planungsrelevante Vogelarten wird ihnen nicht zugesprochen.

## Nester

### Kennziffer 6

#### Aaskrähenest

Lage: Im nordwestlichen Bereich des Gehölzstreifens befindet sich in einer Höhe von ca. 4–5 m ein Nest einer Aaskrähne (roter Pfeil). Dieses wurde bei der Ortsbegehung permanent angeflogen und weiter gebaut.

Belegung: aktuelle Belegung festgestellt



Abb. 30 Aaskrähenest in einer Weide.

## Kennziffer 7

### Ringeltaubennest

Lage: Nördlich des Wohnhauses befindet sich in einer 3-stämmigen Birke (Stammdurchmesser jeweils ca. 50 cm) ein als Taubennest klassifiziertes Nest. Aufgrund der Lage wird es der Ringeltaube zugesprochen. Bei der Ortsbegehung wurden keine Ringeltauben in der direkten Nähe des Nestes gesichtet.

Belegung: aktuelle Belegung wurde nicht festgestellt



Abb. 31 Ringeltaubennest in einer Birke.

## Kennziffer 8

### Ringeltaubennest

Lage: Südlich des Wohnhauses befindet sich in einer Birke mit ca. 40 cm Stammdurchmesser ein Nest einer Ringeltaube. Dieses befindet sich in einer Höhe von ca. 6–7 m und wurde während der Ortsbegehung mehrfach von Ringeltauben umflogen.

Belegung: mehrere Tauben wurden in der Nähe gesehen, aktuelle Belegung nicht auszuschließen



Abb. 32 Taubennest in einer Birke.

## Kennziffer 9

### Buchfinkennest

Lage: Im südwestlichen Randbereich des Feldgehölzes wurde ein Vogelnest in einer Astgabel am Stamm in ca. 2,5 m Höhe einer Hainbuche (Stammdurchmesser ca. 20 cm) gefunden. Aufgrund der Bauart, Wahl der Baumart und Lage im Baum wurde es dem Buchfink zugesprochen.

Belegung: aktuelle Belegung nicht festgestellt



Abb. 33 Vogelnest (Buchfink) in einer Hainbuche.

## Kennziffern 8, 9 und 10

### Vogelnest

Lage: In dem Feldgehölz im südwestlichen Randbereich wurden mehrere Vogelnester ähnlicher Ausprägung gefunden. Die Nester befinden sich in Hainbuchen und Weiden in einer Höhe von ca. 4–6 m. Aufgrund der Lage konnten sie keiner Vogelart konkret zugesprochen werden. Die Ausgestaltung ähnelt der eines Ringeltaubennestes. Eventuell handelt es sich dabei um ältere oder nicht fertig gestellte Ringeltaubennester.

Belegung: aktuelle Belegung nicht festgestellt



Abb. 34 Vogelnest in einer jungen Hainbuche.



Abb. 35 Zwei Nester in dem Feldgehölz im südwestlichen Plangebiet.

## Fazit

Die gefundenen Nester weisen auf eine Nutzung der Gehölzbestände durch die häufigen und verbreiteten Vogelarten hin. Dabei handelt es sich um aktuelle Nester von Aaskrähen, Ringeltauben und Blaumeisen. Aktuell nicht belegte Nester sind Ringeltauben, Aaskrähen und Buchfink zuzuordnen. Ein Hinweis auf Nester planungsrelevanter Arten wurde nicht gefunden.

### 5.6.2 Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine aktuellen Nachweise von Tierarten aus (LANUV 2012A).

### 5.6.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2012B).

Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

## 5.7 Ermittlung von Konfliktarten

### 5.7.1 Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die im Rahmen einer ASP zu betrachten sind (Planungsrelevante Arten).

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes nicht ein.

gungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.
- Schutz der im Bebauungsplan als „Grünfläche“ festgesetzten Gehölzbestände vor Beeinträchtigungen, damit diese auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum und Quartier übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann. Um das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

### 5.7.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der Beeinträchtigungen kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren werden in Tab. 1 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 1 Zusammenfassende Darstellung der Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum (grau Zeilen markieren die Konfliktarten)

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
<b>Säugetiere</b>					
Bechsteinfledermaus	FIS	<b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> große, mehrschichtige Laub- und Mischwälder mit Altholzanteil <b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> Baumquartiere, Nistkästen, häufiger Wechsel der Quartiere/Baumspalten <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen, ggf. Baumhöhlen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar  => Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten	keine Betroffenheit	nein
Braunes Langohr	FIS	<b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen/ Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen <b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden/Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden <b>Winterquartier</b> Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten	Plangebiet weist potenzielle Eignung als nicht essenzielles Nahrungshabitat auf  Gebäude und Baumhöhle weisen potenzielle Eignung als Quartierstandort auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Breitflügelfledermaus	FIS	<b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> siedlungs- und siedlungsnaher Bereich/ offene und halboffene Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern <b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden/ Baumhöhlen, Nistkästen <b>Winterquartier</b> Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen	Plangebiet weist potenzielle Eignung als nicht essenzielles Nahrungshabitat auf  Gebäude und Baumhöhle weisen potenzielle Eignung als Quartierstandort auf	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Fransenfledermaus	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b>                      unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand/                      reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken,                      Baumgruppen, Grünland und Gewässern</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b>                      Baumquartiere, Nistkästen/                      Dachböden, Viehställe</p> <p><b>Winterquartier</b>                      Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen</p>	<p>Plangebiet weist potenzielle Eignung als nicht essenzielles Nahrungshabitat auf</p> <p>Gebäude und Baumhöhle weisen potenzielle Eignung als Quartierstandort auf</p>	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Große Bartfledermaus	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b>                      strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiet)/ jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b>                      Spaltenquartier an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen/                      Baumquartiere, Fledermauskästen</p> <p><b>Winterquartier</b>                      Höhlen, Stollen, Keller</p>	<p>Plangebiet weist potenzielle Eignung als nicht essenzielles Nahrungshabitat auf</p> <p>Gebäude und Baumhöhle weisen potenzielle Eignung als Quartierstandort auf</p>	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Großer Abendsegler	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b>                      Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil/                      offene Lebensräume, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b>                      Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen</p> <p><b>Winterquartier</b>                      Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken</p>	<p>Plangebiet weist potenzielle Eignung als nicht essenzielles Nahrungshabitat auf</p> <p>Baumhöhle weist potenzielle Eignung als Quartierstandort auf</p>	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Großes Mausohr	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil/ geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder)</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden/ Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen</p> <p><b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Eiskeller</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Kleine Bartfledermaus	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen/ linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze, Hecken, seltener Laub- und Mischwälder mit Kleingewässern und in Parks und Gärten</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen</p> <p><b>Winterquartier</b> spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller</p>	<p>Plangebiet weist potenzielle Eignung als nicht essenzielles Nahrungshabitat auf</p> <p>Baumhöhle weist potenzielle Eignung als Quartierstandort auf</p>	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Kleiner Abendsegler	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> waldreiche und strukturreiche Parklandschaften/ jagt in Wäldern in Lichtungen, Kahlschlägen und Wegen sowie Offenlandlebensräumen wie Grünland, Hecken, Gewässer</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen, selten Gebäudespalten</p> <p><b>Winterquartier</b> Baumhöhlen, Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Fledermauskästen</p>	<p>Plangebiet weist potenzielle Eignung als nicht essenzielles Nahrungshabitat auf</p> <p>Baumhöhle weist potenzielle Eignung als Quartierstandort auf</p>	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Rauhautfledermaus	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete)/ Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochenstuben in NO-Deutschland</p> <p><b>Winterquartier</b> Außerhalb von NRW</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Teichfledermaus	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> gewässerreiche, halboffene Landschaften/ große stehende oder langsam fließende Gewässer, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> Wochenstuben außerhalb NRW/ Gebäudequartiere, Baumhöhlen</p> <p><b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Wasserfledermaus	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil/ offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen/ Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen</p> <p><b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Zweifarbfliege	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> felsreiche Waldgebiete/ strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> außerhalb NRW/ sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten)</p> <p><b>Winterquartier</b> Gebäudequartiere, Felsspalten, Steinbrüche, unterirdische Verstecke</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Zwergfledermaus	FIS	<p><b>Lebensraum/Jagdgebiet</b> strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen/ Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, parkartige Gehölzbestände im Siedlungsbereich</p> <p><b>Wochenstuben/Sommerquartier</b> Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen</p> <p><b>Winterquartier</b> oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke</p>	<p>Plangebiet weist potenzielle Eignung als nicht essenzielles Nahrungshabitat auf</p> <p>Gebäude und Baumhöhle weisen potenzielle Eignung als Quartierstandort auf</p>	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
<b>Vögel</b>					
Eisvogel	FIS	<p><b>Lebensraum</b> Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern</p> <p><b>Bruthabitat</b> an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Feldschwirl	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern</p> <p><b>Bruthabitat</b> in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Gartenrotschwanz	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder</p> <p><b>Bruthabitat</b> in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden</p>	<p>Obstgarten im Plangebiet stellt potenziellen Lebensraum dar.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Störwirkungen durch die Straße und die umliegenden Gewerbegebiete kann ein Vorkommen dieser Art jedoch ausgeschlossen werden</p>	keine Betroffenheit	nein
Graureiher	FIS	<p><b>Lebensraum</b> Lebensräume der Kulturlandschaften mit offenen Feldfluren und Gewässern</p> <p><b>Bruthabitat</b> Koloniebrüter, Nester in Bäumen (Fichten, Kiefern, Lärchen)</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Habicht	FIS	<p><b>Lebensraum</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen</p> <p><b>Bruthabitat</b> in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen)</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS	<p><b>Lebensraum</b> parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden)</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS	<p><b>Lebensraum</b> alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes</p> <p><b>Bruthabitat</b> Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Mehlschwalbe	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> in menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze</p> <p><b>Bruthabitat</b> Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten</p>	<p>Untersuchungsgebiet nur bedingt als Lebensraum geeignet Gebäude im Untersuchungsgebiet weisen potenzielle Quartiereignung auf</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden</p>	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Nachtigall	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp</p>	<p>Gebüsch im Plangebiet stellen potenziellen Lebensraum dar. Aufgrund der erheblichen Störwirkungen durch die Straße und die umliegenden Gewerbegebiete kann ein Vorkommen dieser Art jedoch ausgeschlossen werden</p>	keine Betroffenheit	nein
Neuntöter	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurfflächen in Waldgebieten</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Rauchschwalbe	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)</p>	<p>Untersuchungsgebiet nur bedingt als Lebensraum geeignet</p> <p>Gebäude im Untersuchungsgebiet weisen potenzielle Quartiereignung auf</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden</p>	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Rebhuhn	FIS	<p><b>Lebensraum</b> offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nest am Boden in flachen Mulden</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Rotmilan	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Nahrungsflächen sind Agrarflächen mit Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern</p> <p><b>Bruthabitat</b> Horst in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Saatkrähe	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte</p> <p><b>Bruthabitat</b> große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Schleiereule	FIS	<p><b>Lebensraum</b> Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen</p> <p><b>Bruthabitat</b> störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten</p>	<p>Untersuchungsgebiet nur bedingt als Lebensraum geeignet Stallgebäude im Untersuchungsgebiet weist potenzielle Quartiereignung auf</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden</p>	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Sperber	FIS	<p><b>Lebensraum</b> abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Turmfalke	FIS	<p><b>Lebensraum</b> offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen</p> <p><b>Bruthabitat</b> Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken)</p>	<p>Untersuchungsgebiet nur bedingt als Lebensraum geeignet</p> <p>Stallgebäude weist potenzielle Quartiereignung auf</p> <p>Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden</p>	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	ja
Turteltaube	FIS	<p><b>Lebensraum</b> ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Waldkauz	FIS	<p><b>Lebensraum</b> reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen</p> <p><b>Bruthabitat</b> Baumhöhlen, Nisthilfen</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
Waldohreule	FIS	<p><b>Lebensraum</b> halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nistplatz sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Wanderfalke	FIS	<p><b>Lebensraum</b> ursprünglich in Felslandschaften der Mittelgebirge. Ersatzlebensräume sind Industrielandschaften</p> <p><b>Bruthabitat</b> Fels- und Nischenbrüter in Felswänden und hohen Gebäuden (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen)</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Wasserralle	FIS	<p><b>Lebensraum</b> dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Kleine Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben</p> <p><b>Bruthabitat</b> gut verstecktes Nest in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
<b>Amphibien</b>					
Kammolch	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> Feuchtgebiete in offenen Landschaften (v. a. Auenlandschaften) sowie größere geschlossenen Waldgebiete mit relativ großen, tiefen Stillgewässern mit Unterwasservegetation</p> <p><b>Winterlebensraum</b> Auewald</p> <p><b>Fortpflanzungsgewässer</b> Gewässer mit dichter Vegetation mit Versteck- und Eiablageplätzen und offenen Wasserflächen, geringe Beschattung, Wasservögel- und Fischarm bzw. -frei</p>	<p>Keine Laichgewässer im Untersuchungsgebiet und der Umgebung. Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
Kleiner Wasserfrosch	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden, gewässerreiche Waldgebiete</p> <p><b>Winterlebensraum</b> im lockeren Boden in Waldbereichen, im Schlamm am Gewässerboden</p> <p><b>Fortpflanzungsgewässer</b> moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer</p>	<p>Keine Laichgewässer im Untersuchungsgebiet und der Umgebung. Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 1

Art	Erhebung der Daten	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Konfliktart
<b>Reptilien</b>					
Zauneidechse	FIS	<p><b>Sommerlebensraum</b> überwiegend offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Bindendünen und Uferbereiche von Flüssen mit Rohbodenstandorten, Heidegebiete, Halb- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen</p> <p><b>Winterlebensraum</b> meist einzeln in frostfreien Verstecken im Boden, in Bauen von Kleinsäugetern, Kaninchen oder anderen Säugetieren</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>=&gt; Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten</p>	keine Betroffenheit	nein
<b>Pflanzen</b>					
Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.					

## 6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

### Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus

### Vögel

- Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke

Im Folgenden erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Da ein Abbruch der Gebäude der ehemaligen Hofstelle derzeit nicht vorgesehen ist, ist eine Besichtigung der Gebäude auf Fledermäuse und Vögel nicht zweckmäßig. Diese können sich auch bei einem derzeit negativem Befund als Quartiere etablieren. Daher ist eine Kontrolle der Gebäude auf einen Besatz durch Fledermäuse und Vögel zeitnah vor dem geplanten Abbruch durchzuführen. Das weitere Vorgehen ergibt sich aus dem Ergebnis dieser Kontrolle.

Die Höhlungen und Spalten der Bäume weisen derzeit keine Lebensraumeignung für Fledermäuse auf. Diese können sich jedoch im Laufe der Zeit als Quartiere entwickeln.

## 6.1 Art-für-Art-Betrachtung

### 6.1.1 Fledermäuse

#### **Wirkungsspezifische Betroffenheit**

Die untersuchten Bäume im Plangebiet weisen größtenteils Höhlungen ohne Lebensraumeignung für Fledermäuse auf. Es wurden keine Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung dieser Höhlen als Quartier für Fledermäuse gefunden. Lediglich die Höhlung in dem Birnbaum (vgl. Kap. 5.6.1.2) weist eine potenzielle Eignung als Quartier für Fledermäuse auf. Obwohl eine Nutzung als Quartier zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht festgestellt wurde, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr.1 (Töten und Verletzen) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ist nicht zu erwarten, da der Verlust des Birnbaums keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird.

Die Gebäude im Plangebiet stellen potenzielle Quartierstandorte für Gebäude bewohnende Fledermausarten dar. Der Abbruch der Gebäude ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant ist, weshalb aktuell keine Beeinträchtigung zu erwarten sind. Sollten im Rahmen der Gewerbegebietserweiterung Gebäude(teil)abbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von Gebäude bewohnenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

### **Vermeidungsmaßnahme**

Auch wenn eine aktuelle Nutzung des Birnbaums als Quartierstandort nicht festgestellt wurde, ist zur Vermeidung von Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) vor einer Fällung der Baum auf eine Quartiernutzung zu untersuchen. Bei einem Besatz ist der Baum zu erhalten bis eine Aufgabe des Quartiers zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen im Hinblick auf den zu erwartenden Abbruch der Gebäude im Plangebiet kann nicht abschließend ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der konkreten Quartiereignung ist jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend, da sich bis zu einer späteren Inanspruchnahme jederzeit Quartiere etablieren können. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zum Zeitpunkt der Umnutzung sollte zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Kontrolle der Gebäude auf eine Quartiernutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten durchgeführt werden. Bei einem Besatz sind die Gebäude zu schonen, bis eine Aufgabe des Quartiers zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

## **6.1.2 Gebäude bewohnende Vogelarten**

### **Wirkungsspezifische Betroffenheit**

Im Rahmen der Ortsbegehung am 10.04.2012 wurden keine Hinweise auf eine Nutzung der Außenfassade der Gebäude durch Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule und Turmfalke festgestellt. Die Gebäude stellen jedoch potenzielle Brutstandorte dieser Gebäude bewohnenden Vogelarten dar. Der Abbruch der Gebäude ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant ist. Sollten Gebäude(teil)abbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von Gebäude bewohnenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

### **Vermeidungsmaßnahme**

Eine Betroffenheit von Gebäude bewohnenden Vogelarten im Hinblick auf den zu erwartenden Abbruch der Gebäude im Plangebiet kann nicht abschließend ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der konkreten Quartiereignung ist jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend, da sich bis zu einer späteren Inanspruchnahme jederzeit Quartiere etablieren können. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zum Zeitpunkt der Umnutzung sollte zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Kontrolle der Gebäude auf eine Quartiernutzung durch gebäudebewohnen-

---

de Vogelarten durchgeführt werden. Bei einem Besatz sind die Gebäude zu schonen, bis eine Aufgabe des Quartiers zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

## 7.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/O „Dingerdisser Straße – Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ an der Ecke Bechterdisser Straße – Ostring. Das ca. 2,5 ha große Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Heepen südlich der „Bechterdisser Straße“ und östlich des Ostrings. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes wird bereits gewerblich genutzt. Auf den südlichen Teilflächen befinden sich Gebäude einer aufgegebenen Hofstelle, eine Gartenbrache mit älterem Baumbestand und Teilbereiche eines Feldgehölzes.

Das Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung und die Schaffung von Erweiterungsflächen für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb.

Im Rahmen dieser Ortsbegehung wurden im Plangebiet Höhlenbäume und Bäume mit Nestern festgestellt werden. Eine Nutzung der Höhlungen durch Fledermäuse und planungsrelevante Vogelarten konnte nicht nachgewiesen werden. Die Höhlungen weisen keine Eignung als Brutstandort für planungsrelevante Vogelarten auf. Bis auf eine Höhlung in einem Birnbaum kann den Höhlungen im Gebiet keine Quartiereignung für Fledermäuse zugesprochen werden. Hinweise auf Nester planungsrelevanter Vogelarten konnten nicht festgestellt werden.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden die im Plangebiet angetroffenen Gartenbrachen, Einzelbäume und Hochstaudenfluren dauerhaft beansprucht. Ein Abbruch der Gebäude ist planungsrechtlich möglich. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 10. April 2012 eine Begehung des Plangebietes sowie des Umfeldes. Aufbauend auf diesen Da-

tenquellen ist im Zuge der Konfliktanalyse die Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht worden.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, weshalb keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die in den Kap. 5.7.1 aufgeführte Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.
- Schutz der im Bebauungsplan als „Grünfläche“ festgesetzten Gehölzbestände vor Beeinträchtigungen, damit diese auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum und Quartier übernehmen können.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von 8 Fledermausarten und 4 Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Für diese Tierarten wurde eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- Vor einem Abbruch der Gebäude sind diese auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse und Vogelarten zu untersuchen. Bei einem Vorkommen dieser Tierarten sind die Gebäude zu erhalten, bis die Quartiernutzung aufgegeben wurde.
- Vor der Fällung des Birnbaums ist die Höhlung auf einen Besatz durch Vögel oder Fledermäuse zu untersuchen. Wird eine Quartiernutzung festgestellt, so ist dieser Baum zu erhalten bis die Quartiernutzung aufgegeben wurde.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung sind weder im Bereich des Plangebietes noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Für den Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Säugetier- und Vogelarten sowie für sämtliche Amphibien- und Reptilienarten stellt das Plangebiet keine geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Säugetier-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten ist vor dem Hintergrund der Biologie der Arten, unter Berücksichtigung der räumlichen Situation sowie der Vorhabenscharakteristik nicht zu erwarten.

Für baumbewohnende Fledermausarten weist eine Höhlung in einem Birnbaum eine potenzielle Eignung als Fledermausquartier dar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ist nicht zu erwarten, da der Verlust des Birnbaums keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird.

Die Gebäude im Plangebiet weisen eine potenzielle Eignung als Quartierstandort für Gebäude bewohnende Fledermaus- und Vogelarten auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäude bewohnenden Fledermaus- und Vogelarten gemäß BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ist nicht zu erwarten, da der Verlust des Birnbaums keine Verschlechterung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach sich ziehen wird. Das Vorhaben erfüllt damit keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/O „Dingerdisser Straße – Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ an der Ecke Bechterdisser Straße – Ostring, löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Mai 2012



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literaturverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BUWAL (2005): Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Schweiz. Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. Bern.

ENDERWEIT + PARTNER GMBH (2012): Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung – Plankonzeption. Bielefeld.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANUV (2012A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>. Zugriff: 19.04.2012, 11:00 MESZ.

LANUV (2012B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3917> Zugriff: 19.04.2012, 10:00 MESZ.

LANUV (2012c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zugriff: 23.04.2012, 13:20 MESZ.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

Artenschutzprüfung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/O 12 „Dingerdisser Straße – Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ für das Gebiet südlich der Bechterdisser Straße und östlich des Ostrings – Stadtbezirk Heepen, Bielefeld.

**Literaturverzeichnis**

---

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan Bielefeld-Ost. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2011): Landschaftsplan. (WWW-Seite)

[http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome\\_landschaftsplan.php](http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_landschaftsplan.php)

19.04.2012, 13:15 MESZ.

STADT BIELEFELD (2012): Beschlussvorlage der Verwaltung. Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/O 12 „Dingerdisser Straße - Neue Gewerbegebiete entlang der A 2“ für das Gebiet südlich der Bechterdisser Straße und östlich des Ostrings - Stadtbezirk Heepen. Bielefeld.